

Inhalt und Umfang staatlicher Befugnisse ergeben sich aus dem Gesetz, Dienstanweisungen, Arbeitsvertrag und dgl. Es werden alle Inhaber staatlicher Befugnisse erfaßt, unabhängig davon, ob sie leitende Mitarbeiter sind oder nicht. Wirtschaftsleitende **Befugnisse** setzen nicht selbständige Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse voraus, etwa über materielle und finanzielle Fonds der Volkswirtschaft zu verfügen (OG-Urteil vom 13. 8. 1974/3 Zst 16/74). Es genügt, wenn es sich um wirtschaftsleitende Tätigkeiten handelt. Unter welchen Voraussetzungen diese vorliegen, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag, Dienstanweisungen und dgl.

Mißbrauch ausdrücklich übertragener Befugnisse erfaßt Begehungsweisen außerhalb staatlicher oder wirtschaftsleitender Tätigkeit. Diese müssen nicht die Qualität staatlicher oder wirtschaftsleitender Befugnisse haben. Die ausdrücklich übertragenen Befugnisse ergeben sich aus Rechtsvorschriften und auch aus Weisungen übergeordneter Leiter. Zum Beispiel sind dem Leiter einer Verkaufseinrichtung durch die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3.7.1973 (GBI. I 1973 Nr. 34 S. 354) ausdrücklich Befugnisse im Sinne dieser Be-

stimmung übertragen worden. Er zählt zu dem von § 247 erfaßten Personenkreis (OG-Urteil vom 13.8.1974/3 Zst 16/74). Mitarbeiter einer Verkaufseinrichtung können Täter nach § 247 sein, wenn ihnen beispielsweise durch Weisungen des Leiters der Verkaufseinrichtung bzw. anderer übergeordneter Leiter entsprechende Befugnisse übertragen worden sind.

Der Täter handelt in Ausübung seiner Befugnisse, wenn er im Rahmen seines Auftrages, seines Arbeitsvertrages usw. tätig wird (z. B. bei einer angeordneten Hausdurchsuchung). Dagegen mißbraucht er seine Befugnisse, wenn für sein Tätigwerden nach der allgemeinen Regelung seiner Pflichten keine Veranlassung besteht.

5. § 247 setzt voraus, daß die Tat zu einer pflichtwidrigen Bevorzugung eines anderen oder zu einer sonstigen Verletzung der Dienstpflichten des Täters führt. Der Täter muß vorsätzlich handeln. Es genügt, wenn er die Annahme des Geschenks mit der Kenntnis verbindet, daß ihm der persönliche Vorteil in der Erwartung einer Pflichtverletzung oder der ungerechtfertigten Bevorzugung eines anderen gewährt wird. Demzufolge ist es nicht notwendig, daß der Täter auch bereit ist, die Pflichtwidrigkeit auszuführen.

5. Abschnitt

Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung

§ 249

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

- (1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.³
- (3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.